



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

Anfragebeantwortung zum Irak: Überblick zur Lage von Menschen mit besonderen Bedürfnissen/Behinderungen [a-10457-v2]

2. Februar 2018



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



UNHCR
The UN Refugee Agency

ACCORD wird vom Bundesministerium für Inneres, dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und UNHCR kofinanziert.

Anfragebeantwortung zum Irak:
Überblick zur Lage von Menschen mit besonderen Bedürfnissen/Behinderungen
[a-10457-v2]
2. Februar 2018

Das vorliegende Dokument beruht auf einer zeitlich begrenzten Recherche in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die ACCORD derzeit zur Verfügung stehen sowie gegebenenfalls auf Expertenauskünften, und wurde in Übereinstimmung mit den Standards von ACCORD und den *Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)* erstellt.

Diese Antwort stellt keine Meinung zum Inhalt eines Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Alle Übersetzungen stellen Arbeitsübersetzungen dar, für die keine Gewähr übernommen werden kann.

Wir empfehlen, die verwendeten Materialien im Original durchzusehen. Originaldokumente, die nicht kostenfrei oder online abrufbar sind, können bei ACCORD eingesehen oder angefordert werden.

© Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf www.ecoi.net verfügbar.

Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD
Wiedner Hauptstraße 32
A- 1040 Wien

Telefon: +43 1 58 900 – 582
E-Mail: accord@roteskreuz.at
Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Lage, staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung	3
1.1	Rechtlicher Rahmen	3
1.2	Staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung	4
1.3	Unterschiede zwischen angeborenen und kriegsbedingten Behinderungen	5
1.4	Lage von Frauen und Kindern mit Behinderungen	6
2	Infrastruktur zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen	8
2.1	Staatliche Leistungen und Einrichtungen	8
2.1.1	Geldleistungen	8
2.1.2	Gesundheitsdienste, Einrichtungen	11
2.1.3	Schulen	12
2.2	Nichtstaatliche Einrichtungen und Leistungen	13
3	Arbeitsmarkt für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	15
4	Lage von taubstummen Personen	16
4.1	Zentral- und Südirak	16
4.2	Autonome Region Kurdistan	18
5	Lage von Personen mit Autismus	19
	Quellenverzeichnis	21

1 Rechtliche Lage, staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, haben sowohl die irakische Regierung als auch die kurdische Regionalregierung Gesetze zur Versorgung von Personen mit Behinderungen verabschiedet (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 15-16; MRG, 22. Dezember 2016, S. 25). Diese enthalten unter anderem Integrationsmaßnahmen und Antidiskriminierungsbestimmungen. Laut Angaben insbesondere von NGOs in dem Bereich mangelt es jedoch an der Umsetzung dieser Regelungen (USDOS, 3. März 2017; MRG, 22. Dezember 2016, S. 26). Frauen mit Behinderungen haben aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrer eingeschränkten Mobilität Schwierigkeiten, Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und Arbeitsmöglichkeiten zu bekommen (USAID, März 2014, S. 12; UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 9). Kindern mit Behinderungen, die in ländlichen Gegenden leben, bleibt oft der Zugang zu Bildung verwehrt (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 10). Menschen mit Behinderungen sind mehreren Quellen zufolge häufig gesellschaftlich isoliert und werden innerhalb der Familie betreut (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 12-13, USAID, März 2014, S. 21-22).

Eine Unterscheidung zwischen Kurdistan und dem Zentral- und Südirak wird von den Quellen nicht immer vorgenommen. Wo dies der Fall ist wird gesondert darauf eingegangen. Zur Lage von Personen mit geistigen Behinderungen konnten nicht viele Informationen gefunden werden. Bei den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bereich Versorgung von Menschen mit Behinderungen gefunden werden konnten (siehe Kapitel 2), scheint jedoch der Fokus auf körperlichen Behinderungen und im Laufe des Konflikts zugezogenen Verletzungen zu liegen. Auf Behinderungen psychosozialer Natur (psychosocial disabilities) und etwaige Unterstützungsmechanismen in diesem Bereich wird in dieser Anfragebeantwortung nicht eingegangen, Informationen dazu finden sich unter anderem in dem Bericht von UNAMI/OHCHR vom Dezember 2016.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Die irakische Verfassung von 2005 sieht vor, dass der Staat für Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen sorgen und damit ihre Rehabilitation und Eingliederung in die Gemeinschaft garantieren solle (Verfassung der Republik Irak, 15. Oktober 2005, Artikel 32; MRG, 22. Dezember 2016, S. 25). Zur gesetzlichen Regelung dieses Vorhabens wurde im Jahr 2013 das Gesetz Nr. 38 zur „Versorgung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen“ verabschiedet (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 15; vgl. auch MRG, 22. Dezember 2016, S. 25). Das Gesetz sieht vor, Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und sie in die Gesellschaft zu integrieren, unter anderem durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten im öffentlichen und im privaten Sektor (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 16). Es legt zudem die Bildung einer Kommission zur Versorgung von Personen mit Behinderungen und speziellen Bedürfnissen fest. Diese Kommission wurde 2016 eingerichtet und soll Initiativen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung vorantreiben (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 16-17).

Der vom Parlament 2009 verabschiedete, aber erst nach einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft tretende Verfassungsentwurf für die Autonome Region Kurdistan (siehe dazu Kelly, 2010, S. 709) enthält einen der irakischen Verfassung ähnlichen Artikel, der die Versorgung von Menschen mit Behinderung und deren gesellschaftliche Integration vorsieht. Der Verfassungsentwurf sieht zudem ein Verbot der Diskriminierung auf Basis von Sprache, Alter, Geschlecht und Behinderung vor (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 15-16; Draft Constitution of Kurdistan Region, 2009, Artikel 25 und 20.2). 2011 wurde das Gesetz Nr. 22 zu „Rechten und Privilegien von Personen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen“ für die Region Kurdistan verabschiedet (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 16).

1.2 Staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung

Das US-Außenministerium (US Department of State, USDOS) schreibt in seinem Bericht zur Menschenrechtslage im Irak vom März 2017 (Berichtszeitraum: 2016), dass es trotz einer Bestimmung der irakischen Verfassung, Gesetze und Bestimmungen zur Versorgung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu erlassen, keine Gesetze gebe, die die Diskriminierung von Personen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit, Bildung, Transport, Gesundheit und Justizwesen sowie hinsichtlich anderer staatlicher Dienstleistungen verbiete. Es habe Berichte gegeben, dass Personen mit Behinderung weiterhin aufgrund von gesellschaftlicher Stigmatisierung diskriminiert worden seien. Ein Dekret des Ministerrates, das den Zugang von Personen mit Behinderung zu Gebäuden und zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz sicherstellen solle, sei unzulänglich umgesetzt worden. Laut örtlichen NGOs hätten viele Kinder mit Behinderungen die öffentliche Schule verlassen, da sie keinen Zugang zum Gebäude gehabt und in den Schulen adäquate Lernmaterialien sowie speziell für den Umgang mit Kindern mit Entwicklungsproblemen und geistigen Behinderungen geschulte Lehrer gefehlt hätten. In manchen Fällen hätten die Behörden Kindern mit körperlichen Behinderungen den Zugang zur Schule verwehrt. (USDOS, 3. März 2017, Section 6)

Im Dezember 2016 veröffentlichen die UN-Unterstützungsmission für den Irak (UNAMI) und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) einen umfassenden gemeinsamen Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderung im Irak. Für diesen Bericht wurden Fragebögen an nichtstaatliche und staatliche Stellen im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Zentral- und im Südirak sowie in Kurdistan verteilt und ausgewertet. Der Bericht enthält unter anderem Informationen zur gesellschaftlichen und sozialen Lage von Menschen mit Behinderungen. Den Angaben von in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen zufolge hänge die Wahrnehmung und Unterstützung von solchen Menschen innerhalb einer irakischen Familie von der spezifischen Kultur und dem Bildungsniveau der Familie ab. Einige NGOs hätten betont, dass es in der Gesellschaft wenig Bewusstsein hinsichtlich Behinderungen gebe und Familien von Personen mit Behinderungen nur sehr begrenzt vom Staat unterstützt würden. Viele Familien würden nicht einmal zugeben, dass es in ihrer Familie eine Person mit Behinderung gebe, und würden somit die erste Hürde bei der Integration in die Gesellschaft darstellen. Eine befragte Person habe angemerkt, dass Familien manchmal ein Familienmitglied mit Behinderung als ein Hindernis für die Heirat anderer Familienmitglieder ansehen würden, da von anderer Seite befürchtet werden könne, es handle es sich um eine genetisch bedingte Behinderung. Andererseits hätten viele Befragte

generell anerkannt, dass Familien ihr Bestes tun würden, um für Verwandte mit Behinderung zu sorgen und sie ins Familienleben zu integrieren. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 12-13)

Die internationale NGO Minority Rights Group International (MRG), die sich für benachteiligte Minderheiten und indigene Völker einsetzt, geht in einem Bericht vom Dezember 2016 auf die Lage von Personen mit Behinderung ein, die im Zuge des Konfliktes innerhalb des Irak vertrieben wurden. Die Schwierigkeiten, mit denen diese Personen in der Vertreibung zu kämpfen hätten, seien nicht nur physischer oder administrativer, sondern auch sozialer Natur. Behinderungen seien gesellschaftlich stark stigmatisiert. Daher seien Personen mit Behinderungen mit dem Verlust ihrer Arbeitsstelle, beschränktem Zugang zu Bildung, schlechterer Gesundheit, weniger wirtschaftlichen Möglichkeiten und höherer Armut konfrontiert. Zudem würden sie von der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe ausgeschlossen. Obwohl es gesetzliche Regelungen gebe, die theoretisch die Rechte von Menschen mit Behinderung schützen würden, würden diese Personen im Hinblick auf den Zugang zu Dienstleistungen und zu Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen diskriminiert. 73 Prozent der binnenvertriebenen Personen mit Behinderungen, die MRG interviewt habe, hätten angegeben, seit ihrer Vertreibung keine Leistungen irgendeiner Art erhalten zu haben. 83 Prozent derer, die Leistungen erhalten hätten, hätten diese als höchst inadäquat eingestuft. (MRG, 22. Dezember 2016, S. 26)

1.3 Unterschiede zwischen angeborenen und kriegsbedingten Behinderungen

Zur unterschiedlichen Lage von Menschen mit angeborenen und durch Kriegshandlungen verursachte Behinderungen finden sich Informationen bei Caritas International und USAID. Caritas International, das Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes e.V., erwähnt in einer undatierten Übersicht zur Integration von Menschen mit Behinderungen im Irak die vergleichsweise bessere Versorgung von Kriegsversehrten aus früheren Kriegen:

„Über die Situation und die Anzahl von behinderten Menschen im Irak gibt es keine verlässlichen Informationen. Vorsichtige Schätzungen gehen jedoch von mehr als einer Million behinderter Menschen aus, bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 27 Millionen. Sie leiden - in unterschiedlichem Ausmaß - an sozialer Diskriminierung und Isolation. Vergleichsweise gut ist dabei die Situation der unzähligen Kriegsversehrten aus den Kriegen gegen den Iran und den Golf-Kriegen. Hier gab es bereits in der Vergangenheit immer eine bescheidene Unterstützung durch die zuständigen Ministerien, und auch innerhalb der Gesamtbevölkerung konnte diese Gruppe mit Solidarität rechnen. Weitaus schwieriger ist die Situation der übrigen körper- oder geistig behinderten Menschen. Nicht selten werden die Behinderten versteckt oder verleugnet, denn eine Behinderung wird häufig als Strafe Gottes interpretiert. Die Behinderung einzelner Familienangehöriger kann zur sozialen Isolation der gesamten Familie führen. Leider gibt es nur wenige Programme zur Unterstützung von Behinderten im Irak.“ (Caritas International, ohne Datum)

Die United States Agency for International Development (USAID), eine US-Behörde für Entwicklungszusammenarbeit, geht in einem Bericht vom März 2014 zur Lage von Menschen mit Behinderungen und deren Zugang zu staatlichen Leistungen im Irak ebenfalls auf die unterschiedlichen Arten von Behinderungen ein. Um die Lage von Personen mit Behinderungen

im Irak zu verstehen, müsse man sich vor Augen führen, dass es unterschiedliche Arten von Behinderungen gebe, die wiederum gesellschaftlich unterschiedlich wahrgenommen würden. Der Übergang zwischen den einzelnen Arten sei fließend, könne aber ungefähr so unterteilt werden: angeborene Behinderungen, später im Leben erlangte Behinderungen, körperliche Behinderungen, geistige Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen (z.B. Gehör oder Sehvermögen) und Terroropfer. Opfer von Terroranschlägen und militärischen Operationen, die sich nach 2003 ereignet hätten, hätten Anrecht auf spezielle Entschädigungszahlungen. Geistige Behinderungen und intellektuelle Beeinträchtigungen würden dem Bereich geistige Gesundheit zugeordnet. Es gebe nur wenige Dienste, die sich an Personen mit geistigen Behinderungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen richten würden, unabhängig davon, ob es sich um angeborene oder später entwickelte Behinderungen handle. Diese Behinderungen seien mit einem großen Stigma belegt, was das Erkennen von Symptomen und Diagnosen erschweren würde. (USAID, März 2014, S. 12-13)

1.4 Lage von Frauen (geschlechtsspezifische Unterschiede) und Kindern mit Behinderungen

Laut dem Bericht der Minority Rights Group (MRG) vom Dezember 2016 seien Frauen mit Behinderungen im Irak ganz besonders von Stigmatisierung und Ausgrenzung betroffen. Sie hätten genauso wie Männer mit Behinderungen einen beschränkten Zugang zu Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, seien darüber hinaus jedoch auch stärker als Frauen ohne Behinderungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausbeutung bedroht. Binnenvertriebene Frauen mit Behinderungen hätten mit vielen Arten der Diskriminierung und Herausforderungen zu kämpfen. Von den binnenvertriebenen Frauen, die für den Bericht befragt worden seien, habe jede fünfte entweder eine körperliche oder eine geistige Behinderung. Die Sterblichkeit in der Bevölkerungsgruppe mit Behinderungen sei zwei bis viermal so hoch wie in der restlichen Bevölkerung. (MRG, 22. Dezember 2016, S. 26)

Laut dem Bericht von UNAMI und OHCHR vom Dezember 2016 hätten beinahe alle befragten NGOs einstimmig angegeben, dass Frauen mit Behinderungen im Allgemeinen stärker als Männer mit Behinderungen von Diskriminierung betroffen seien. Einem Befragten zufolge rühre das daher, dass Frauen durch ihre Behinderung sowie durch gesellschaftliche Normen und Traditionen „eingesperrt“ seien. Zugleich hätten Studien zu diesem Thema ergeben, dass Schande und das Gefühl der Peinlichkeit in Verbindung mit einer Behinderung Männer stärker treffe als Frauen. Befragte hätten angegeben, dass Frauen mehr Mitleid erfahren würden beziehungsweise mehr Fürsorge bräuchten, während Männer vor dem Hintergrund des Krieges und der Sicherheitslage stärker diskriminiert würde. Dies sei ein Anzeichen für eine stereotypische Sichtweise der Geschlechterrollen in der irakischen Gesellschaft. Trotzdem würden Männer mit Behinderung immer noch leichter Zugang zu Bildung und Arbeit bekommen als Frauen in der gleichen Situation. Frauen mit Behinderung seien aufgrund von gesellschaftlichen Erwartungen in Zusammenhang mit Geschlechterrollen mehr in ihrer Bewegung eingeschränkt und hätten es daher schwerer, Leistungen zu erhalten, eine Ausbildung abzuschließen und Arbeit zu finden. Was Frauen mit Behinderung angehe, so sei es wahrscheinlicher, dass sie ihre Rechte nicht kennen würden oder nicht wüssten, wie sie sie beanspruchen könnten. Studien zufolge werde die Bildung von Frauen generell nicht priorisiert oder geschätzt, und das treffe umso mehr auf Frauen mit Behinderungen zu. Zudem sei es für

Frauen und Mädchen wahrscheinlicher, von Staatsbediensteten diskriminierend behandelt zu werden. NGOs hätten berichtet, dass es wahrscheinlicher sei, dass Männer sich von Frauen scheiden lassen würden, die nach der Heirat eine Behinderung erlangt hätten. Für Frauen mit Behinderung sei eine Heirat unwahrscheinlicher. Zudem seien Frauen mit Behinderung eher von Arbeitslosigkeit betroffen und hätten keine Aussicht auf finanzielle Unabhängigkeit. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 9)

Der Bericht geht ebenfalls auf die Lage von Kindern mit Behinderungen ein, die insbesondere in ländlichen Gegenden nur sehr eingeschränkten Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und spezialisierten Diensten hätten. Hier sei eine Lücke zwischen der Gesetzgebung und der Realität ersichtlich. Eine Studie des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund, UNICEF) von 2013 habe aufgelistet, dass die Entfernung zur Schule, die heruntergekommenen Gebäude, der Mangel an Grundausstattung, unfreundliche Lehrer, die mangelnde Hilfe im Unterricht sowie der Beschützerinstinkt der Familie und gesellschaftliche Einstellungen wahrscheinlich zu unüberwindlichen Bildungshürden für Mädchen mit Behinderungen führen würden. Laut der Studie hätten 15 Prozent der irakischen Kinder von zwei bis 14 Jahren eine Behinderung. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 10)

Befragte Personen mit Behinderungen hätten berichtet, dass die Situation von Kindern mit Behinderungen weiterhin schwierig sei. Eine Abteilung im Bildungsministerium sei dafür verantwortlich, spezielle Klassen für Kinder mit Behinderungen in öffentlichen Schulen einzurichten, was aber in den Augen mancher Befragter eher zur Isolation als zur Inklusion beitrage. Zum anderen sei angegeben worden, dass es nur wenige Sonderschulen gebe, deren spezieller Unterricht nur eine sehr rudimentäre Bildung umfasse und keine wirklichen Bildungsmöglichkeiten biete. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 11)

USAID geht in seinem Bericht vom März 2014 auf die geschlechtsspezifische Lage von Männern und Frauen mit Behinderungen ein. Die Lage von Männern und Burschen mit Behinderungen hänge von ihrer wirtschaftlichen Lage, ihrem Wohnort, ihrem Erwerbs- und Familienstatus, sowie mit dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Behinderung erlangt hätten, zusammen. Viele von USAID für den Bericht befragte Personen (Terroropfer, Anwälte, Journalisten, Mitarbeiter des Gesundheitsministeriums, Ärzte, NGOs) hätten angegeben, dass Männer mit Behinderungen mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen hätten als Frauen in der gleichen Situation. Männer würden nämlich ihr Zuhause mehr verlassen und mit der restlichen Gesellschaft interagieren und seien daher stärker von Schikanen und Diskriminierung betroffen. Die patriarchale Gesellschaft erwarte vom Mann, für seine Familie zu sorgen. Dies sei eine besonders schwere Last, wenn der Mann später im Leben eine Behinderung erlangt habe und bereits eine Familie gegründet habe. Befragte hätten angegeben, unter den kulturellen Erwartungen an Männlichkeit zu leiden und das Gefühl zu haben, aufgrund der Behinderung ihre Männlichkeit verloren zu haben. Einem Befragten zufolge sei es für eine Frau leichter, da sie einen Ernährer habe und wirtschaftlich abgesichert sei. Andererseits seien Frauen und Mädchen mit Behinderungen von den Befragten als schwerer von ihren Behinderungen eingeschränkt eingestuft worden. Wenn ein Mann mit Behinderung im öffentlichen Raum schikaniert werde, so könne er sich verteidigen. Frauen könnten dies oft nicht. Für einen Mann sei es oft leichter,

einen Rollstuhl zu bekommen, da er sich im öffentlichen Raum bewegen dürfe und sein Bedarf für einen Rollstuhl augenscheinlicher sei. Gesellschaftliche Gegebenheiten, die die Bewegung von Frauen außerhalb ihrer Wohnungen einschränken würden, würden sich noch stärker auf Frauen mit Behinderungen auswirken. Da Frauen mit Behinderungen mit Schande assoziiert würden, würden deren Familien sie oft daheim von der Außenwelt isolieren, was ihren Zugang zu Dienstleistungen einschränke. Bei Frauen mit Behinderungen müsse oftmals jemand in die Wohnung kommen, um deren Bedürfnisse zu erkennen. (USAID, März 2014, S. 12)

2 Infrastruktur zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

2.1 Staatliche Leistungen und Einrichtungen

Wie die folgenden Quellen berichten können Personen mit Behinderungen eine staatliche Berufsunfähigkeitsrente oder Sozialleistungen in unterschiedlicher Höhe in Abhängigkeit vom Behinderungsgrad beantragen (USAID, März 2014, S. 15; UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 17). Nicht alle Personen mit Behinderungen haben Anrecht auf diese staatlichen Unterstützungsleistungen (MRG, 22. Dezember 2016, S. 25) und die Höhe der Leistungen kann sich von Provinz zu Provinz unterscheiden (IOM, August 2017; IPA, 12. Dezember 2017). Die Beantragung dieser Leistungen ist aufwendig und kompliziert und viele Personen mit Behinderungen sind nicht über ihren Anspruch beziehungsweise den Beantragungsprozess informiert (USAID, März 2014, S. 15f). Laut Angaben von Leistungsempfängern sind die ausgezahlten Sozialleistungen nicht angemessen und decken nicht den Bedarf der Berechtigten ab (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 17-18).

2.1.1 Geldleistungen

Laut dem Bericht der Minority Rights Group (MRG) vom Dezember 2016 wüssten viele Menschen mit Behinderungen nicht über ihre Rechte Bescheid oder müssten viele Hindernisse überwinden, um soziale Unterstützungsleistungen zu beziehen, besonders dann, wenn sie nicht begleitet würden. Es gebe viele bürokratische Prozesse, die, abhängig von der Art der Behinderung, sehr unterschiedlich ausfallen würden. In der Region Kurdistan beziehe man Unterstützungsleistungen vom Arbeits- und Sozialministerium der kurdischen Regionalregierung, im restlichen Irak von der irakischen Regierung. Außerhalb der Region Kurdistan sei für die Anspruchsberechtigung ein höherer Behinderungsgrad erforderlich, jedoch seien die Leistungen geringer, und Personen, die einen Lohn beziehen würden, seien von solchen Leistungen ausgenommen. Unabhängig davon, ob man in Kurdistan oder im restlichen Irak Leistungen für Personen mit Behinderung beantrage, brauche man einen Personalausweis (national identity card), eine Wohnsitzbestätigung (residency card), einen Staatsbürgerschaftsnachweis (citizenship certificate) und eine Lebensmittelrationkarte (ration card). Diese Anforderungen könnten insbesondere binnenvertriebene Personen mit Behinderungen nur schwer erfüllen. Zudem müsse sich der Antragsteller, wenn er nicht bereits ein medizinisches Attest habe, einer medizinischen Untersuchung unterziehen, für die er selbst finanziell aufkommen müsse. Selbst wenn alle diese Kriterien für die Beantragung erfüllt worden seien, müsse der Antragsteller eine Entscheidung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten abwarten, die bis zu zwei Monate auf sich warten lassen könne. In dieser Zeit müssten gegebenenfalls noch Dokumente nachgereicht werden. Dann müsse der

Antragsteller zum Sozialversicherungsamt gehen, um die Beantragung zu bestätigen, bevor es zu einem letzten Termin komme, in dem der Beantragungsprozess abgeschlossen werde. Nun erst würden AntragstellerInnen mit einer elektronischen Karte für Unterstützungsleistungen ausgestattet, über die man drei Monate später Leistungen beziehen könne. Frauen und Mädchen mit Behinderungen seien nicht berechtigt, soziale Unterstützungsleistungen zu beziehen, wenn sie verheiratet seien oder ihr Vater noch lebe. (MRG, 22. Dezember 2016, S. 25-26)

Der USAID-Bericht vom März 2014 beschreibt im Detail, welche Hürden und Schwierigkeiten Personen mit Behinderungen bei den einzelnen Stufen der Beantragung von staatlichen Unterstützungsleistungen zu überwinden haben. (USAID, März 2014, S. 16-19)

Der im Dezember 2016 von UNAMI und OHCHR veröffentlichte Bericht enthält einen Abschnitt zu Sozialleistungen, die Personen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, und nimmt dabei unter anderem Bezug auf Informationen, die von nichtstaatlichen und staatlichen Stellen in Bagdad, Diyala und Kirkuk eingeholt wurden. Laut dem Gesetz Nr. 38 hätten Personen mit Behinderungen Anspruch auf finanzielle Unterstützungsleistungen (Bargeldtransfer für diejenigen unter der Armutsgrenze), spezielle Dienstleistungen des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten, sowie auf eine rudimentäre Gesundheitsversorgung und rehabilitative Leistungen des Gesundheitsministeriums im Zentral- und Südirak. Personen mit Behinderung, die in der Region Kurdistan leben würden, würden durch das Arbeits- und Sozialministerium der kurdischen Regionalregierung unterstützt. Die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen würden vom Grad der Behinderung abhängen. Der für eine Leistung erforderliche Behinderungsgrad liege in Kurdistan bei 40 Prozent und im restlichen Irak bei 75 Prozent oder mehr¹. In Kurdistan seien die ausgezahlten Leistungen höher. Den Rückmeldungen von NGOs zufolge könnten Personen mit schweren Behinderungen, die über ein ärztliches Attest verfügen würden, eine monatliche soziale Leistung von 35 US-Dollar (etwa 29 Euro) beziehen. Personen, die aufgrund des derzeitigen oder eines vergangenen Konfliktes eine Behinderung erlangt hätten, hätten Anspruch auf eine Invalidenrente in Höhe von monatlich 250 bis 750 US-Dollar (etwa 205 bis 614 Euro). Personen, die infolge eines Terroranschlags mit einer Behinderung leben würden, hätten Anspruch auf einen einmaligen Geldbetrag von 3.500 US-Dollar (etwa 2.864 Euro) und eine monatliche Zuwendung von 350 US-Dollar (etwa 286 Euro). Die Beantragung solcher Unterstützungsleistungen gestalte sich jedoch schwierig: Die erforderlichen medizinischen Atteste seien teuer in privaten und zeitaufwendig in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, die Zugänge zu Regierungsgebäuden seien nicht behindertengerecht eingerichtet, und die Höhe der Sozialleistung als alleiniges Einkommen von Personen mit Behinderungen sei nicht adäquat. Frauen seien bei diesem Prozess besonders benachteiligt, da ihre Bewegungsfreiheit außerhalb ihres Hauses und ihr Zugang zu Sozialleistungen eingeschränkt sei, sollten sie verheiratet sein oder einen noch lebenden Vater haben. Nicht alle Personen mit Behinderungen wüssten über die ihnen

¹ Vgl. hierzu auch USAID, März 2014, S. 15.

gesetzlich zustehenden Ansprüche auf Sozialleistungen und über den Prozess der Beantragung Bescheid. Die, die darüber informiert gewesen seien, hätten angegeben, dass die Sozialleistungen ihre Bedürfnisse nicht vollständig decken würden und die Beantragung der Leistungen mühsam sei. Einer der Befragten habe angegeben, dass seine Beantragung drei Jahre gedauert habe. Ein anderer habe auf Herausforderungen und Verspätungen hingewiesen, die mit der großen Zahl der Antragsteller zusammenhänge. Weitere Befragte hätten das Gefühl gehabt, dass Anträgen auf Sozialleistungen „willkürlich“ stattgegeben werde und dass nur die finanzielle Lage des Antragstellers, nicht dessen spezielle Bedürfnisse berücksichtigt worden seien. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 17-18)

Die US-Sozialversicherungsbehörde (Social Security Administration, SSA) erwähnt in ihrer Übersicht über das irakische Sozialversicherungswesen vom März 2017 (Stand: 2016), dass es eine dauerhafte Berufsunfähigkeitsrente gebe. Sie berechne sich aus 2,5 Prozent des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Jahre multipliziert mit der Anzahl der Monate, in denen in die Versicherung eingezahlt worden sei, dividiert durch zwölf. Bei einer teilweisen Behinderung werde ein Prozentsatz der Rente ausgezahlt, der vom festgestellten Grad der Behinderung abhängt. Zum anderen gebe es eine Sozialleistung für Menschen mit Behinderung. Hierbei werde die Differenz zwischen dem durchschnittlichen pro Kopf-Monatseinkommen und 105.000 Dinar (etwa 72 Euro) ausgezahlt, bis zu 420.000 Dinar (etwa 288 Euro) monatlich für eine Familie mit mindestens vier Mitgliedern. (SSA, März 2017)

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund, UNICEF) weist in einem Bericht über Kinderarmut im Irak vom Jänner 2017 auf vier verschiedene Formen von Sozialleistungen hin, von denen zwei für Personen mit Behinderung relevant sind. Zum einen gebe es Sozialleistungen des Social Safety Net (SSN) für bestimmte besonders gefährdete Gruppen, zu denen minderjährige Waisen, verwitwete oder geschiedene Frauen, Kranke, Menschen mit Behinderungen, verheiratete Studenten und ältere Menschen zählen würden. 8,2 Prozent der Bevölkerung würden diese Leistungen des SSN beziehen. Am zweithäufigsten sei die Berufsunfähigkeitsrente, die von 1,4 Prozent der irakischen Bevölkerung bezogen werde. (UNICEF, 31. Jänner 2017, S. 74)

Im Länderinformationsblatt Irak vom August 2017, das im Auftrag der Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) beim deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von der International Organization for Migration (IOM) verfasst wurde, finden sich folgende Informationen zu staatlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen:

„Folgende Gruppen können sich für Sozialhilfe qualifizieren: - Behinderte Personen [...] Schutzbedürftige Personen mit Behinderungen erhalten 150.000 IQD [irakische Dinar] für Betreuungsmöglichkeiten. Unterstützungsprogramme können von Gemeinde zu Gemeinde variieren.“ (IOM, August 2017)

Die irakische Nachrichtenwebsite Independent Press Agency (IPA) berichtet im Dezember 2017 in einem Artikel zur Lage von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt, dass den Angaben des Leiters der Abteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales in der Provinz Kirkuk zufolge die Sozialleistungen, die vom Ministerium an Menschen mit Behinderungen ausgezahlt

würden, unabhängig von ihrem Bildungsgrad bis zu 175.000 Dinar (etwa 118 Euro) betragen würden. 35.000 Personen würden in der Provinz Kirkuk solche Zahlungen beziehen. Es gebe aber laut dem Leiter der Ministeriumsabteilung in Kirkuk 5.000 Frauen und 12.000 Männer mit Behinderungen in der Provinz, die nicht auf der Zahlungsliste stehen würden, da der Staat nicht genügend Geld für diese Sozialleistungen zur Verfügung stelle. (IPA, 12. Dezember 2017)

Die irakische Online-Zeitung The Baghdad Post schreibt in einem Artikel vom Dezember 2017, dass die Kommission zur Versorgung von Personen mit Behinderungen und speziellen Bedürfnissen des Ministeriums für Arbeit und Soziales angekündigt habe, dass bald die Löhne der Vollzeithelfer von Personen mit Behinderung in der Provinz Bagdad für die vergangenen Monate August bis Oktober ausgezahlt würden. Hierbei handle es sich in der Provinz um 5.282 Personen, die diese Löhne beziehen würden. Sie würden pro Tag an 200 Berechtigte ausgehändigt, wenn der Helfer die benötigten Dokumente für sich selbst und die der betreuten Person mit Behinderung der Kommission vorlege. (The Baghdad Post, 22. Dezember 2017)

Die ägyptische Nachrichtenwebsite Akhbar Al Youm berichtet im Februar 2017 über eine ähnliche, für den Monat Februar 2017 geplante Auszahlung von Löhnen an Vollzeithelfer in der Provinz Bagdad. Die Liste derjenigen Vollzeithelfer, die von der Auszahlung betroffen seien, werde im Internet auf der Seite des Ministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Jede genannte Person müsste daraufhin zusammen mit der Person mit Behinderung, der sie helfe, mitsamt den relevanten Dokumenten beider im Ministerium erscheinen, um den Lohn abzuholen. Laut Angaben des Ministeriums für Arbeit und Soziales gebe es solche Lohnauszahlungen für Vollzeithelfer für Personen mit Behinderung in den Provinzen Bagdad und Basra. Der Minister für Arbeit und Soziales habe auf seiner persönlichen Facebookseite auch den Beginn von Auszahlungen dieser Art in den Provinzen Salahaddin und Diwaniya (Qadisiaya) angekündigt. (Akhbar Al Youm, Februar 2017)

2.1.2 Gesundheitsdienste, Einrichtungen

UNAMI und OHCHR merken in ihrem gemeinsamen Bericht vom Dezember 2016 zum Thema Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung an, dass das Staatsbudget, das dem Gesundheitsministerium für Personen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werde, seit dem Jahr 2007 nicht mehr angepasst worden sei. Gesundheitseinrichtungen würden Vorsorge und Behandlung, auch für Personen mit Behinderungen, die ein hohes Maß an Unterstützung bräuchten, abdecken. Solche Einrichtungen hätten teilweise die Funktion von Schutzhäusern oder Unterbringungen für Personen mit Behinderungen und stünden entweder unter öffentlicher oder privater Verwaltung. Obwohl die Abhängigkeit von internationaler medizinischer Versorgung mehr und mehr durch örtliche Unterstützung ergänzt werde (zum Beispiel bei der Herstellung von Prothesen und adaptiven Hilfsmitteln), werde diese zumeist als qualitativ minderwertig wahrgenommen. Von UNAMI und OHCHR befragte Personen hätten angegeben, dass es einige gesundheitliche Dienstleistungen für Personen mit Behinderung gebe, diese hätten jedoch in den letzten Jahren abgenommen und seien nur mehr in den größeren Städten vorhanden. Dort erhalte man nach einem aufwendigen Prozess Rollstühle, Krücken, Prothesen und Physiotherapie. Organisationen für Personen mit Behinderung hätten

auf einen Mangel an spezialisierten Gesundheitszentren in den einzelnen Distrikten hingewiesen. Man brauche ebenfalls mehr medizinische Einrichtungen für Gelenkentzündung und die Versorgung nach dem Verlust von Gliedmaßen. Mehr speziell ausgebildetes Personal werde benötigt. Den Angaben von NGOs zufolge gebe es nur eine Einrichtung für Plastikprothesen in Bagdad und ein Spezialkrankenhaus für Personen mit Rückenmarksverletzungen. Eine einzige Fabrik in der Provinz Al-Anbar stelle Prothesen her, obwohl es eine hohe Nachfrage gebe. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 12)

Dem Menschenrechtsbericht des USDOS vom März 2017 (Berichtszeitraum: 2016) zufolge leite der Minister für Arbeit und Soziales eine Kommission für Personen mit Behinderung, die als regierungsunabhängig konzipiert sei. In der kurdischen Regionalregierung leite der stellvertretende Minister des regionalen Ministeriums für Arbeit und Soziales eine ähnliche Kommission. Der Bericht erwähnt zudem, dass das Gesundheitsministerium für Personen mit Behinderungen nach Möglichkeit medizinische Behandlung, Unterstützungsleistungen und Rehabilitation zur Verfügung stelle. Das Ministerium für Arbeit und Soziales unterhalte mehrere Einrichtungen für Kinder und junge Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen. Zudem leite es Programme, bei denen Personen mit Behinderungen Kredite zur beruflichen Ausbildung erhalten würden. (USDOS, 3. März 2017, Section 6)

Carnegie Endowment for International Peace (CEIP), ein globales Netzwerk von Think Tanks zum Thema Politikforschung und Förderung des Friedens mit Hauptsitz in den USA, schreibt in einem Beitrag vom Dezember 2017, dass Krieg, Sanktionen und die Unfähigkeit der Regierung, grundlegende Dienste zur Verfügung zu stellen, das Gesundheitssystem nach und nach verschlechtert hätten. Das betreffe auch Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Dem Leiter des staatlichen Helena Health Centers, einer Einrichtung für Kinder mit Behinderungen in Erbil, zufolge sei die Situation noch nie so schwierig gewesen. Bereits vor der Krise habe man kaum die Bedürfnisse abgedeckt. Nun gebe es nicht genug Material, wobei man gleichzeitig auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene behandle. Laut CEIP hätten staatliche Einrichtungen, die nicht für die gezielte Notfallversorgung zuständig seien, Schwierigkeiten, kostenfreie Behandlungen zur Verfügung zu stellen. Humanitäre Organisationen würden versuchen, manche Mängel zu kompensieren. (CEIP, 20. Dezember 2017)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) weist in einem Bericht zur Lage Binnenvertriebener in den einzelnen irakischen Provinzen vom März 2017 darauf hin, dass es in der Provinz Dohuk zwei Rehabilitationszentren für Personen mit Behinderungen gebe, sowie in der Provinz Salahaddin Berichten zufolge drei solche Einrichtungen. Es werden keine Angaben dazu gemacht, ob es sich um staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen handelt. In der Provinz Dohuk würden sich die meisten Binnenvertriebenen mit Behinderungen aufhalten, in Salahaddin die meisten männlichen Personen mit Behinderungen. (IOM, März 2017, S. 60)

2.1.3 Schulen

Der USAID-Bericht vom März 2014 erläutert die Schwierigkeiten von Kindern mit Behinderungen, Zugang zu Bildung zu bekommen. Trotz der Schulpflicht würden viele Kinder aufgrund der unsicheren Lage oder der weiten Entfernung keine Schule besuchen. Das gelte umso mehr für Kinder mit Behinderungen. Die Behörden würden bei Kindern mit Behinderung

das Fernbleiben vom Unterricht nicht nachverfolgen und Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule gehen lassen würden, würden nur selten bestraft. Personen mit Behinderungen würden sich darüber beschweren, dass die Schulgebäude nicht zugänglich seien und viele Schulen Kinder mit Behinderungen abweisen würden. Daher sei die Analphabetenrate unter Personen mit Behinderungen besonders hoch. Circa 25 Prozent der staatlichen Schulen hätten spezielle Klassen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, in denen Kinder mit Behinderungen vom Rest der Kinder getrennt unterrichtet würden. Diese Klassen würden sich aber nur an Kinder richten, die „langsame Lerner“ seien. Andere Kinder mit Behinderungen seien von diesen Klassen ausgeschlossen. Das Gesetz Nr. 38 zur „Versorgung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen“ nehme das Bildungs- und das Sozialministerium in die Pflicht, Kindern mit Behinderungen Zugang zu primärer und sekundärer Schulbildung zu gewähren. Befragte Personen aus der Region Kurdistan hätten berichtet, dass Kinder mit Behinderungen oft die Schule verlassen würden, da es nicht genügend Einrichtungen gebe, die sie in ihrer Mobilität unterstützen würden. Es gebe spezielle Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen in den großen Städten Kurdistans (darunter in Dohuk, Sulaimaniya und in Erbil), in ländlichen Gegenden gebe es solche Einrichtungen jedoch nicht. Dies gelte auch für den Zentral- und Südirak. (USAID, März 2014, S. 22)

2.2 Nichtstaatliche Einrichtungen und Leistungen

Es wird von einer Reihe an zivilgesellschaftlichen Organisationen berichtet, die im Bereich der Fürsorge für Menschen mit Behinderungen tätig sind. Sie ergänzen staatliche Leistungen oder stellen Leistungen zur Verfügung, die der Staat nicht abdeckt. Im Jahr 2016 waren beim Sozialministerium 120 NGOs dieser Art registriert, davon 45 in Bagdad. In der Region Kurdistan waren 25 Organisationen registriert. Viele NGOs haben vor dem Hintergrund des Konflikts Finanzierungsschwierigkeiten und bekommen nur geringfügige staatliche Zuschüsse. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 13-14)

NGOs, die in diesem Bereich tätig sind und die im Zuge der Recherchen gefunden werden konnten, sind das vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geleitete Rehabilitationszentrum in Erbil, das Rehabilitations- und Reintegrationszentrum der Organisation Emergency Switzerland Foundation in Sulaimaniya, Kurdistan, sowie die Organisation Handicap International, die die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen in Binnenvertriebenenlagern ermittelt.

Laut dem von UNAMI und OHCHR im Dezember 2016 veröffentlichten Bericht gebe es eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen in verschiedenen Provinzen des Landes, deren Fokus auf Behinderungen liege. Diesen Organisationen komme eine wichtige Rolle bei der Unterstützung und der Ergänzung staatlicher Leistungen zu, wenn staatliche Leistungen fehlen würden beziehungsweise nicht erreichbar seien. Für das Jahr 2016 seien 120 NGOs im Bereich Behinderungen beim Ministerium für Arbeit und Soziales registriert gewesen. Die meisten davon (45) seien in Bagdad ansässig. Was die Verteilung der restlichen NGOs in den einzelnen Provinzen angehe, so gebe es 13 in Basra, 6 in Thi Qar, 6 in Nadchaf, 6 in Missan, 5 in Muthanna, 3 in Qadisiya, 3 in Kerbala, 2 in Tameem (Kirkuk), 2 in Diyala, und jeweils eine in Babil, Falludscha, Wasit und Balad. Was die Region Kurdistan angehe, seien 9 NGOs in Dohuk

registriert, 7 in Sulaimaniya, 5 in Erbil, 2 in Halabdscha und jeweils eine in Pengween und in Soran. Der Bericht erwähnt weiters, dass die Regierung NGOs, die im Bereich Behinderungen arbeiten würden, finanziell unterstütze. Die meisten NGOs, die für den Bericht befragt worden seien, hätten jedoch angegeben, dass sie nur sehr geringe oder gar keine staatliche Unterstützung erhalten hätten. NGOs in der Region Kurdistan hätten ähnliche Angaben bezüglich der kurdischen Regionalregierung gemacht. Eine gemeinsame Herausforderung für alle NGOs sei insbesondere vor dem Hintergrund des bewaffneten Konflikts und der Finanzkrise die mangelnde Finanzierung ihrer Tätigkeiten gewesen. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 13-14)

Im September 2015 berichtet das in der Autonomen Region Kurdistan (Irak) ansässige kurdische Mediennetzwerk Rudaw über ein vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) geleitetes Rehabilitationszentrum in Erbil in der Region Kurdistan. Da es nur wenige Rehabilitationsmöglichkeiten gebe, die Personen mit körperlichen Behinderungen im Irak zur Verfügung stehen würden, habe das Zentrum eine zweimonatige Wartezeit für orthopädische Hilfsgeräte beziehungsweise Herstellung von Prothesen. Menschen aus dem Iran, aus Syrien und dem Irak würden das Zentrum für kostenlose Versorgung aufsuchen und die Ressourcen des Zentrums würden dahinschwinden. Laut Srood Suad Nafie, dem Leiter des Zentrums, seien die Wartelisten in anderen Einrichtungen des Landes dreimal so lang. Unter den Patienten, die das Zentrum aufsuchen würden, seien verletzte Kämpfer, Menschen mit Zerebralparese und körperlicher Lähmung und Personen mit Behinderungen. Ein Team von 32 Mitarbeitern helfe täglich 10 bis 40 Patienten und stelle pro Jahr über 1000 Prothesen und orthopädische Hilfsmittel her. (Rudaw, 21. September 2015)

Der oben bereits angeführte Beitrag von Carnegie Endowment for International Peace (CEIP) vom Dezember 2017 geht auch auf nichtstaatliche Unterstützungsleistungen ein. Hier wird wie auch bei Rudaw über das vom IKRK geleitete Rehabilitationszentrum in Erbil berichtet, das kostenlose Versorgung für die lokale Bevölkerung sowie für Binnenvertriebene anbiete. Laut dem Leiter des Zentrums versorge man derzeit 50 Personen täglich und habe eine dreimonatige Warteliste für orthopädische Geräte und Prothesen. (CEIP, 20. Dezember 2017)

Auf der Website der schweizerischen Emergency Switzerland Foundation, einer Organisation, die Kriegsoptionen kostenlose Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellt, findet sich eine undatierte Beschreibung eines Projektes, das in Sulaimaniya in der Region Kurdistan umgesetzt werde. 1998 sei hier mit Unterstützung der Organisation ein Rehabilitations- und Reintegrationszentrum eröffnet worden, das Physiotherapie, die Anpassung von Prothesen und Berufsausbildungskurse biete. (Emergency Switzerland Foundation, ohne Datum)

Handicap International, eine unabhängige internationale NGO, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzt, schreibt in einer Lagebeschreibung zum Konflikt in Syrien und im Irak vom Februar 2017, dass die Organisation unter anderem im Irak Flüchtlingslager und informelle Zeltsiedlungen besuche, um die am meisten Hilfsbedürftigen zu identifizieren und deren Bedürfnisse festzustellen. Wenn Handicap International selbst nicht in der Lage sei, den betreffenden Personen zu helfen, so würden diese an andere internationale Hilfsorganisation verwiesen. Handicap International stelle Hilfe zu Verfügung in Form von

Rehabilitierungssitzungen, der Ausgabe von orthopädischen Geräten, Rollstühlen, Krücken und weiteren Hilfsmitteln. (Handicap International, Februar 2017, S. 5-6)

3 Arbeitsmarkt für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Quellen erwähnen eine Quote von fünf Prozent für die Anstellung von Personen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor (USDOS, 3. März 2017, Section 6; UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 14). Laut Menschenrechtsbericht des USDOS vom März 2017 (Berichtszeitraum: 2016) habe es jedoch weiterhin Diskriminierung bei der Anstellung solcher Personen gegeben und laut Beobachtern sei die Quote bis zum Jahresende 2016 nicht eingehalten worden (USDOS, 3. März 2017, Section 6). Laut UNAMI/OHCHR-Bericht vom Dezember 2016 sei die Quote im Gesetz Nr. 38 zur „Versorgung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen“ festgelegt. Personen mit Behinderungen, die für zivilgesellschaftliche Organisationen tätig seien, hätten jedoch angegeben, dass diese Quote nicht umgesetzt werde und Arbeitgeber Personen mit Behinderungen nicht bei der Einstellung priorisiert hätten, da sie sie für „nicht produktiv“ gehalten hätten. Arbeitsmöglichkeiten für Personen mit Behinderungen seien daher auf einige Projekte beschränkt gewesen, die „sehr einfach und zumeist erniedrigend gewesen seien“. Einem Befragten zufolge habe das Arbeitsministerium Personen mit Behinderungen einige begrenzte Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten als Tischler oder Hufschmied angeboten. Der Kommission für Personen mit Behinderungen zufolge gebe es keine statistischen Erhebungen über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 14)

USAID schreibt im März 2014, dass es im privaten Sektor für Personen mit Behinderungen so gut wie keine Arbeitsmöglichkeiten gebe. Banken würden keine Kredite an Personen mit Behinderungen für Unternehmensgründungen vergeben, da sie nicht davon ausgehen würden, dass der Kredit zurückgezahlt werde. Es gebe derzeit kein gültiges Gesetz zur Unterstützung der Anstellung von Personen mit Behinderung. Menschen mit Behinderungen hätten nur wenige Erwerbsmöglichkeiten. Wenn überhaupt würden sie meist nur für geringqualifizierte und schlecht bezahlte Tätigkeiten angestellt. Der Arbeitsplatz selbst sei meistens nicht an die Bedürfnisse angepasst, habe keine behindertengerechte Zugänge, Toiletten oder Aufzüge. Viele Personen mit Behinderungen müssten sich damit begnügen, kleinere Waren auf der Straße zu verkaufen oder zu betteln, selbst wenn sie die geringen Sozialleistungen beziehen würden. (USAID, März 2014, S. 23)

IPA berichtet in seinem im Dezember 2017 veröffentlichten Artikel über Ali Mohammed, dessen Beine seit seiner Kindheit gelähmt seien. Das habe ihn nicht daran gehindert, die Universität zu besuchen und Wirtschaft zu studieren. Danach hätten ihm jedoch weder der Staat noch die Gesellschaft dabei geholfen, eine geeignete Arbeit zu finden. Ali Mohammed lebe mit seiner Frau und seiner Tochter in Mossul. Nachdem er sein Studium abgeschlossen habe, hätten staatliche Stellen seine Behinderung als Grund für eine Nichtanstellung angegeben. Er habe sich für viele Stellen beworben, sei jedoch immer als „nicht arbeitsfähig“ eingestuft worden. Muwaffaq al-Khafadschi, der Vorstand der Vereinigung von Menschen mit Behinderungen im Irak (Iraqi Alliance of Disability), habe erzählt, dass neunzig Prozent der

Personen, die bei der Vereinigung registriert seien, keine Arbeit hätten, obwohl manche von ihnen eine Ausbildung abgeschlossen hätten. (IPA, 12. Dezember 2017)

Die oben bereits angeführte schweizerische Organisation Emergency Switzerland Foundation führt im Rahmen ihres Rehabilitationszentrums in Sulaimaniya auch Programme durch, die Menschen mit Behinderungen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen:

„Im Irak sind behinderte Menschen, die von finanzieller und medizinischer Hilfe abhängig sind, für die Gemeinschaft eine große Belastung. Dies führt oft zu ihrer Ausgrenzung. Emergency hilft diesen Menschen für sich und ihre Familien einen Lebensunterhalt zu verdienen, um so ihre Würde wiederherzustellen und mit der Behinderung zu leben. Emergency erleichtert die berufliche Wiedereingliederung ehemaliger Patienten mit Ausbildungen in Zimmerei, Schreinerei, Schneiderei und Schuhmacherei. Nach Abschluss der Kurse garantiert Emergency die finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der Gründung von Kleinunternehmergenossenschaften und Handwerksbetrieben, bis eine vollständige Autonomie erreicht ist.“ (Emergency Switzerland Foundation, ohne Datum)

4 Lage von taubstummen Personen

4.1 Zentral- und Südirak

Auf der Website des Irakischen Roten Halbmondes findet sich eine Mitteilung vom November 2013, in der berichtet wird, dass die Organisation einige zivilgesellschaftliche Einrichtungen in Bagdad besucht habe, darunter die Gesellschaft für Taubstumme im Tubdschi-Viertel [im Norden der Stadt, Anm. ACCORD]. Dabei sei es darum gegangen, die Bedürfnisse der NGOs einzuschätzen und wie diese so schnell wie möglich erfüllt werden könnten. (Irakischer Roter Halbmond, 6. November 2013)

Al Mada Press, eine irakische Nachrichtenagentur, berichtet im Dezember 2013, dass Dutzende Taubstumme in Kirkuk den Gouverneur der Provinz dazu aufgefordert hätten, ein Institut für Aussprache zu gründen, das erste seiner Art in der Provinz, damit sie nicht mehr für Behandlungen nach Sulaimaniya oder Bagdad reisen müssten. Zudem hätten sie die Schaffung von industriellen Werkstätten gefordert, in denen sie ihre Fähigkeiten einsetzen könnten. Ein Verantwortlicher der Organisation „weiße Hand“ (Al-Jadd al-Bayda), die sich um Taubstumme in Kirkuk kümmere, habe gegenüber Al Mada Press erwähnt, dass Taubstumme mit einer Anzahl von bis zu 2.200 Personen einen großen Teil der Gesellschaft von Kirkuk ausmachen würden, die Anzahl derer, die bei der Organisation registriert sei, betrage 1.750. Davon seien 20 Prozent Personen, die ihr Gehör und ihre Fähigkeit zu sprechen aufgrund von Explosionen verloren hätten. Andere seien seit ihrer Kindheit oder aufgrund einer schlechten Behandlung betroffen. Al Mada Press berichtet ferner, dass Taubstumme im Irak eindeutige Fortschritte verzeichnet hätten, was ihr Engagement in der Gesellschaft angehe, darunter Erfolge wie die Teilnahme einer taubstummen Mannschaft an den olympischen Spielen. (Al Mada Press, 2. Dezember 2013)

Shafaqna, eine Nachrichtenwebsite, die insbesondere über schiitische Angelegenheiten im Irak berichtet, schreibt im Jänner 2016, dass die Institution der Imam-Ali-Moschee im Beisein des Vertreters des höchsten schiitischen Religionsführers das Imam al-Hussein Zentrum, ein

spezielles Zentrum für Gehörlose, in Kerbala eröffnet habe. Laut eines Pressesprechers der Imam-Ali-Moschee ziele das Zentrum darauf ab, eine Datenbank mit wichtigen Informationen über Gehörlose im Irak zu entwickeln und Gehörlosen die nötige Fürsorge zur Verfügung zu stellen. Der Vertreter des höchsten schiitischen Religionsführers al-Sistani, Scheich Abdelmahdi, habe darauf hingewiesen, dass Gehörlose im Irak vernachlässigt und somit Gefahr laufen würden, von terroristischen Organisationen ausgenutzt zu werden. Diese Organisationen würden hunderte Menschen mit Behinderung rekrutieren, um Selbstmordanschläge auf Sicherheitskräfte und Zivilisten zu verüben. Daher müsse man sich um diese Menschen kümmern, damit sie kein leichtes Ziel für terroristische Gruppierungen seien. (Shafaqna, 13. Jänner 2016)

Auf Mediaalsadroffice, der Webseite des Medienbüros des schiitischen Religionsführers, Politikers und Milizenführers Muqtada al-Sadr, berichtet ein Eintrag vom September 2016, dass das politische Komitee der Sadr-Bewegung (eine in der schiitischen Gesellschaft einflussreiche politische und gesellschaftliche Bewegung, Anm. ACCORD) auf Empfehlung Moqtada al-Sadrs eine Delegation der Gesellschaft der Gehörlosen und Stummen im Irak empfangen habe. Dem Treffen habe auch ein Abgeordneter des Provinzrates von Bagdad beigewohnt. Der Vertreter der Sadr-Bewegung habe auf die Wichtigkeit hingewiesen dieser Personengruppe zu helfen und ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das ihre Rechte garantiere. Zudem solle es eine Koordination zwischen der Gesellschaft für Taubstumme und der Provinz Bagdad geben, um Dienste für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Die Delegation habe dem Führer Muqtada al-Sadr für seine Aufmerksamkeit gegenüber den Gehörlosen und Stummen gedankt, sowie um ein persönliches Gespräch mit Al-Sadr gebeten. (Mediaalsadroffice, 11. September 2016)

Das in der Autonomen Region Kurdistan (Irak) ansässige kurdische Mediennetzwerk Rudaw schreibt in einem Artikel vom Jänner 2017 über den Besuch eines Cafés für Taubstumme in Kirkuk, in dem man sich mithilfe der Zeichensprache über die schlechte wirtschaftliche Lage und den Mangel an Arbeitsplätzen unterhalte. Laut einem Besucher des Cafés würden Taubstumme überall abgewiesen, sei es von staatlicher Seite oder vonseiten einer Partei. Es gebe keine Arbeitsmöglichkeiten, er selbst habe drei Kinder und keiner helfe ihm. Hinzu komme, dass es für diese Gruppe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen keine speziellen Schulen in Kirkuk gebe. Ein anderer Besucher des Cafés habe Rudaw erklärt, dass er in allen möglichen Geschäften um Arbeit angesucht habe, jedoch abgewiesen worden sei. Der Leiter der Organisation „Weiße Hand“ habe erklärt, dass Taubstumme keine Unterstützung erhalten würden. Sie würden nicht wie andere Menschen mit Behinderung ein Stück Land erhalten und die meisten von ihnen würden keine Wohnung besitzen. (Rudaw, 25. Jänner 2017)

Al-Sumaria News, ein unabhängiger irakischer Fernsehsender, berichtet im April 2017, dass in den vergangenen Jahren laut Nachforschungen einer Menschenrechtsorganisation in der Provinz Diyala Dutzende Taubstumme aufgrund ihrer extremen Armut nicht in der Lage gewesen seien, eine spezialisierte Institution in Baquba (Provinzhauptstadt von Diyala) zu besuchen. Eltern armer Haushalte könnten ihre Kinder nicht in diese Institution schicken,

wodurch sie dann nicht die Gebärdensprache lernen würden. Der Leiter der Menschenrechtsorganisation habe die verantwortlichen Behörden, darunter das Ministerium für Arbeit und Soziales, dazu aufgerufen, die nötige Hilfe durch kostenfreien Transport oder monatliche Zuschüsse bereitzustellen, um den gehörlosen und stummen Schülern den Besuch der Schule zu sichern. (Al-Sumaria, 18. April 2017)

Auf der Website des Generalsekretariats des irakischen Ministerrates findet sich ein Eintrag vom Juni 2017, in dem berichtet wird, dass der Vorstand des Büros für nichtstaatliche Organisationen den Vorstand und weitere Mitglieder der Gesellschaft für Taubstumme im Irak getroffen habe. Während des Treffens hätten Verantwortliche der Gesellschaft für Taubstumme die Probleme und Hürden angesprochen, mit denen gehörlose und stumme Personen zu kämpfen hätten, und darüber diskutiert, wie man ihnen bessere Dienste zur Verfügung stellen könne. Dieses Treffen sei im Rahmen des Plans abgehalten worden, NGOs und deren Tätigkeiten zu stärken. (Republic of Iraq – General Secretariat for the Council of Ministers, 19. Juni 2017)

4.2 Autonome Region Kurdistan

Sky News Arabiya berichtet im Februar 2015 in einem Videobeitrag über eine Schule für Taubstumme in Kalar in der Provinz Sulaimaniya (Region Kurdistan), die von freiwillig arbeitenden LehrerInnen geleitet werde. Die Schule sei von einer Mutter gegründet worden, deren Kind taub sei. Es gebe jedoch keine Finanzierung für das Projekt und der Unterricht finde in einem Gebäude statt, das den Schülern vormittags zur Verfügung stehe. Es gehe aber auch nicht nur um das Unterrichten der Schüler, sondern darum, ihnen eine Gelegenheit zu geben, ihr Haus zu verlassen. (Sky News Arabiya, 7. Februar 2015)

Der in Dubai ansässige Nachrichtensender Al Arabiya berichtet im Juni 2016 über Intisar Abdulhamid, die in ihrer Wohnung in Erbil in der Region Kurdistan Taubstumme empfangt, die vor der Gruppe Islamischer Staat (IS) geflüchtet seien. Sie würden dort die gegenwärtige Situation diskutieren und sich gegenseitig unterstützen. Im Irak gebe es der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge ungefähr 2 Millionen Menschen mit Behinderung. Nur wenige von ihnen hätten Zugang zu Gesundheitsversorgung oder Rehabilitation in einem Land, in dem Jahre des Konflikts das Gesundheitssystem stark in Mitleidenschaft gezogen hätten, Kliniken zerstört worden und Ärzte geflohen seien. 45 Prozent der Gesundheitsfachkräfte hätten laut eines Berichts der Safeguarding Health in Conflict Coalition seit 2014 den Irak verlassen. Menschen mit Behinderung seien besonders vulnerabel. Da sie vom Rest der Gesellschaft gemieden würden, seien sie oft vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, so Abdulhamid. Viele Menschen seien aufgrund der Bombardierungen taub geworden und wüssten keine andere Anlaufstelle, an die sie sich wenden könnten. Es gebe laut Abdulhamid auch beunruhigende Berichte, dass militante Gruppen wie Al-Qaida und IS Personen mit Behinderung als Selbstmordattentäter rekrutieren würden. Im Mai 2016 habe sie einen Anruf einer Bekannten in Bagdad erhalten, die um Hilfe für ihren 18-jährigen Sohn gebeten habe. Einige Terroristen hätten ihm 1.000 US-Dollar versprochen, wenn er sich in die Luft sprengt. Abdulhamid habe der Mutter gesagt, sie solle den Sohn nach Erbil schicken und sie würden sich dort um ihn kümmern. Bevor Abdulhamid nach Erbil geflohen sei, habe sie im Westen des Irak in Falludscha gelebt, wo sie und ihr Mann die einzige

Wohltätigkeitsorganisation im Irak gegründet hätten, deren Ziel es sei, taubstummen Menschen zu helfen. (Al-Arabiya, 16. Juni 2016)

5 Lage von Personen mit Autismus

Al-Monitor, eine auf Berichterstattung zum Nahen Osten spezialisierte Medienplattform, berichtet im März 2014, dass Ärzte im Irak nur eingeschränkt in der Lage seien, Autismus zu diagnostizieren beziehungsweise zu behandeln. Dr. Khaldoun Hamid al-Hafiz, ein Kinderarzt, der unter anderem auf neurologische Krankheiten und Autismus spezialisiert sei, versuche, Gemeinschaftszentren in Bagdad zu unterstützen, die sich seit kurzem um Kinder mit Autismus kümmern würden. Es gebe keine speziellen Behandlungseinrichtungen für Kinder mit Autismus und Kinderärzte hätten keine Erfahrung in der Behandlung solcher Kinder. Viele Kinder mit Autismus hätten bei seinen Untersuchungen auch noch weitere psychologische Probleme aufgezeigt. Viele dieser Kinder hätten jahrelang Medikamente eingenommen, die ihren Gesundheitszustand verschlechtert hätten. Während der Behandlung verschriebene Diäten hätten sich negativ auf das körperliche und geistige Wachstum der Kinder ausgewirkt. Im Februar 2014 habe Al-Monitor das Irakische Institut für Autismus, ein Gemeinschaftszentrum zur Behandlung und Bildung von Kindern mit Autismus, besucht. Laut einer Mitarbeiterin des Zentrums würden hier nicht alle Kinder mit Autismus aufgenommen, sondern nur diejenigen, bei denen man sich eine Verbesserung ihres Zustands erhoffe. Die finanzielle Kapazität der Einrichtung erlaube nur eine Zahl von 22 Kindern. Die meisten Kinder der Einrichtung seien auch Opfer häuslicher Gewalt. Die Familien der Kinder wüssten nicht, wie sie mit ihnen umgehen sollten, und würden sie als geistig zurückgeblieben einstufen. In einem Fall sei ein Kind in ein Zimmer eingesperrt und ständig von seiner Mutter verprügelt worden. Die Gesellschaft und die Familien hätten kein Bewusstsein für Autismus. Es gebe keine genauen Statistiken zu Autismus im Irak. Es gebe weder staatliche Einrichtungen zur Behandlung von Autismus noch spezielle Schulen für Kinder mit Autismus. Die Behandlung beschränke sich auf private Zentren, die von keiner offiziellen Behörde überprüft würden, weshalb es nicht klar sei, ob die angewandten Behandlungsmethoden dort den Kindern gerecht würden. Laut Dr. Taha Jazza vom Center for Educational and Psychological Research wisse man laut einer Studie des Zentrums von 7.000 Kindern mit Autismus im Irak. Diese Zahl werde jedoch der Realität nicht gerecht, da es sich hierbei nur um die Kinder handle, die an den 16 Zentren für Autismus in den irakischen Provinzen und in der Region Kurdistan registriert seien. Laut Jazza habe sich die kurdische Regionalregierung im Gegensatz zur irakischen Zentralregierung des Themas angenommen und habe spezielle staatliche Zentren für die Behandlung und die Bildung von autistischen Kindern eröffnet. Vormalig angestellte Eltern, die ihre Arbeit zur Pflege ihres autistischen Kindes aufgegeben hätten, bekämen ein monatliches Gehalt. Die Zentralregierung in Bagdad denke über ähnliche Maßnahmen nach. (Al-Monitor, 4. März 2014)

Der in Doha ansässige arabische Nachrichtensender Al Jazeera schreibt im März 2015, dass die Anzahl der Kinder mit Autismus im Irak steige und es gleichzeitig kaum spezielle Zentren für deren Versorgung gebe. Es mangle an Ärzten, die die Krankheit früh diagnostizieren und entsprechend behandeln könnten. Die wenigen spezialisierten Einrichtungen seien für viele aufgrund der Sicherheitslage, den vielen Checkpoints und den weiten Entfernungen nicht zu

erreichen. Es gebe außer in der Region Kurdistan keine staatliche Einrichtung zur Behandlung beziehungsweise zum Unterricht von Kindern mit Autismus. Laut Angaben von Experten an Forschungseinrichtungen zum Thema Bildung und Psychologie gebe es bis zu 7.000 Kinder mit Autismus, die an 16 Einrichtungen im ganzen Land registriert seien. (Al Jazeera, 2. März 2015)

Im Bericht von UNAMI/OHCHR vom Dezember 2016 wird erwähnt, dass laut Angaben einer NGO private Institutionen für die Versorgung von Personen mit Downsyndrom oder Autismus bis zu 250 US-Dollar (etwa 202 Euro) monatlich verlangen würden. (UNAMI/OHCHR, Dezember 2016, S. 12)

Im November 2013 veröffentlicht der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) den Bericht verschiedener staatlicher Stellen im Irak zur Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Laut diesem Bericht gebe es ein Zentrum für geistige Behinderungen (Mental Disability Centre), das Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, darunter auch Kinder mit Autismus, aufnehme. Das Zentrum betreue zudem 17 staatliche Einrichtungen, davon sechs in Bagdad und elf in den übrigen Provinzen. Kinder würden über das Behinderungsdiagnosezentrum (Disability Diagnostic Centre) an die Einrichtung verwiesen, die dem Wohnort am nächsten liege. Die Einrichtungen würden Gesundheitsdienste, Bildungsmöglichkeiten Transportdienste bieten sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten organisieren. (Ministry of Foreign Affairs Iraq et al., 20. November 2013)

Was die Betreuung von Kindern mit Autismus in der Region Kurdistan anlangt, so erwähnt das norwegische Herkunftsländerinformationszentrum Landinfo in einer Anfragebeantwortung vom April 2017 eine Einrichtung namens Mental Health Center in Dohuk, mehrere Einrichtungen in Erbil, sowie eine staatliche und eine private Einrichtung in Sulaimaniya (Landinfo, 5. April 2017). Ein Bericht der UN Assistance Mission in Iraq (UNAMI) vom Juni 2014 spricht von drei Einrichtungen für Kinder mit Autismus in Erbil, Dohuk und Sulaimaniya, die vom Ministerium für Arbeit und Soziales geleitet würden (UNAMI/OHCHR, Juni 2014, S. 20).

Al-Ain, ein in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) ansässiges Nachrichtenportal, berichtet im Jänner 2018, dass der Rote Halbmond der Arabischen Emirate in der irakischen Region Kurdistan ein in der Region einzigartiges Zentrum zur Behandlung von Autismus gestiftet habe. Das Zentrum befinde sich in Erbil. (Al-Ain, 6. Jänner 2018)

Auf Youtube findet sich ein Video des Abu Dhabi Media News Center vom April 2017, das über die Eröffnung des oben erwähnten Zentrums für Autismus in Erbil berichtet. Laut Angaben eines Sprechers des Roten Halbmondes der Vereinigten Arabischen Emirate würden die Dienste sowohl Flüchtlingen und Binnenvertriebenen als auch der lokalen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Es gebe Therapiezimmer, sportliche und musikalische Einrichtungen. (Abu Dhabi Media News Center, 9. April 2017)

Ebenfalls auf Youtube findet sich ein im Jänner 2017 veröffentlichtes Video des irakischen Senders Salahaddin über das Dar al-Attaa-Zentrum für Rehabilitation und Training von Kindern mit Autismus und anderen besonderen Bedürfnissen. Laut der Leiterin des Zentrums, Maisun al-Hadidi, handle es sich hierbei um eine private Eigeninitiative, mehr als 470 Fälle würden im

Zentrum behandelt. Die Kinder würden zunächst einer kompletten medizinischen Untersuchung unterzogen, ihr Entwicklungsstadium werde getestet und dann werde ein speziell auf das Kind abgestimmtes Programm entwickelt. Das Video zeigt verschiedene Klassen, in denen Konzentrations- und Koordinationsübungen, Hilfe bei der Aussprache und andere Übungen durchgeführt werden. Man sieht verschiedene Klassen, unter anderem mit Kleinkindern (Frühintervention im Alter von 2-4 Jahren) bis hin zu jungen Erwachsenen (Salahaddin, 18. Jänner 2017). Das Dar al-Attaa-Zentrum unterhält eine Facebook-Seite, der sich entnehmen lässt, dass sich das Zentrum in Erbil in Kurdistan befindet (Dar Alatta Center, ohne Datum).

Quellenverzeichnis (Zugriff auf alle Quellen am 2. Februar 2018)

- **Abu Dhabi Media News Center:** markaz al-imat al-l-tawahhud yandhamm li-l-mashari^c at-tanmawiya fi irbil [das Autismus-Zentrum der Emirate schließt sich Entwicklungsprojekten in Erbil an], 9. April 2017
<https://www.youtube.com/watch?v=KlhHNbsqrOk>
- **Akhbar Al Youm:** rawatib al-mu^cayyin al-mutafarigh 2017: rabit asma' mustahaqqi rawatib al-ri^caya al-ijtima^ciya al-duf^ca al-thaniya [Löhne für Vollzeithelfer 2017: Link mit Namen der Berechtigten der Löhne für die gesellschaftliche Fürsorge, zweite Auszahlung], Februar 2017
<https://www.akhbarelyawm.com/42064/%D8%B1%D9%88%D8%A7%D8%AA%D8%A8-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B9%D9%8A%D9%86-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%AA%D9%81%D8%B1%D8%BA/>
- **Al Ain:** markaz wahid li-mu^calajat at-tawahhud fi Kurdistan hadiya imaratiya [Das einzige Zentrum für die Behandlung von Autismus in Kurdistan ist ein Geschenk aus den Emiraten], 6. Jänner 2018
<https://al-ain.com/article/uae-autism-kurdistan-iraq>
- **Al-Arabiya:** Iraq's deaf, dumb and disabled forgotten in the conflict, 16. Juni 2016
<https://english.alarabiya.net/en/2016/06/16/Iraq-s-deaf-dumb-and-disabled-forgotten-in-the-conflict.html>
- **Al Jazeera:** irtifa^c 'a^cdad al-atfal al-^ciraqiyyin al-musabin bi-l-tawahhud [Anstieg der Anzahl von Kindern mit Autismus], 2. März 2015
<http://www.aljazeera.net/news/healthmedicine/2015/3/2/%D8%A7%D8%B1%D8%AA%D9%81%D8%A7%D8%B9-%D8%A3%D8%B9%D8%AF%D8%A7%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D8%A3%D8%B7%D9%81%D8%A7%D9%84-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%B1%D8%A7%D9%82%D9%8A%D9%8A%D9%86-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B5%D8%A7%D8%A8%D9%8A%D9%86-%D8%A8%D8%A7%D9%84%D8%AA%D9%88%D8%AD%D8%AF>
- **Al Mada Press:** al-summ wa-l-bukm yashukkuna ihmal baghdad wa yunashiduna muhafizh kirkuk bina' ma^chad khas lahum [Taubstumme beschwerten sich über die Vernachlässigung durch Bagdad und verlangen vom Gouverneur der Provinz Kirkuk den Bau einer speziellen Institution für sie], 2. Dezember 2013
<http://www.almadapress.com/ar/NewsDetails.aspx?NewsID=22150>

- **Al-Monitor:** Iraqi government fails to address rise in autism, 4. März 2014
<https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2014/03/iraq-autism-increase-government-neglect.html>
- **Al-Sumaria:** munathama huququya: al-^casharat min al-summ wa-l-bukm bi-diyala mahrumun min al-dirasa [Menschenrechtsorganisation: Dutzende Taubstumme in Diyala vom Lernen ausgeschlossen], 18. April 2017
<http://www.alsumaria.tv/news/201283/%D9%85%D9%86%D8%B8%D9%85%D8%A9-%D8%AD%D9%82%D9%88%D9%82%D9%8A%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%B4%D8%B1%D8%A7%D8%AA-%D9%85%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%B5%D9%85-%D9%88%D8%A7%D9%84%D8%A8%D9%83%D9%85-%D8%A8%D8%AF%D9%8A%D8%A7%D9%84%D9%89-%D9%85%D8%AD%D8%B1%D9%88%D9%85%D9%88%D9%86/ar>
- **Caritas International:** Irak: Für die Integration von Menschen mit Behinderungen, ohne Datum
<http://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/naherosten/irak/ausgrenzung-behinderung>
- **CEIP – Carnegie Endowment for International Peace:** A Struggle to Care for Iraq's Disabled, 20. Dezember 2017
<http://carnegieendowment.org/sada/75078>
- **Dar Alatta Center:** Profil, ohne Datum (verfügbar auf Facebook)
<https://ar-ar.facebook.com/dar.alatta.center/>
- **Draft Constitution of Kurdistan Region – Iraq,** Approved by Kurdistan Parliament – Iraq On the 24th of June 2009, 2009 (veröffentlicht von Kurdistan Tribune)
<http://kurdistantribune.com/wp-content/uploads/2012/08/Kurdistan-Draft-Constitution-2009.doc>
- **Emergency Switzerland Foundation:** Sulaymaniyah, Zentrum für Rehabilitation und Reintegration, ohne Datum
<https://www.emergency.ch/de/sulaymaniyah-zentrum-fuer-rehabilitation-und-reintegration>
- **Handicap International:** The Syrian/Iraqi Crisis – Situation Update February 2017, Februar 2017
https://d3n8a8pro7vhmx.cloudfront.net/handicapinternational/pages/1706/attachments/original/1488394913/Syria_Iraq_SitRep_February_2017_Updated_March_1.pdf?1488394913
- **IOM - International Organization for Migration:** Integrated Location Assessment, März 2017 (veröffentlicht von ReliefWeb)
http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/DTM_Integrated_Location_Assessment_Part_II_Governorate_Profiles_March_2017_0.pdf
- **IOM – International Organization for Migration:** Länderinformationsblatt Irak (2017), August 2017
<https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe?func=ll&objId=18760631&objAction=Open&nexturl=%2Fmilop%2Flivelink%2Eexe%3Ffunc%3Dl%26objId%3D18363939%26objAction%3Dbrowse%26viewType%3D1>

- **IPA - Independent Press Agency:** thawi al-ihtiyajat al-khasa wa hilm al-husul ʿala fursat ʿamal [Personen mit besonderen Bedürfnissen und der Traum, eine Arbeit zu finden], 12. Dezember 2017
<https://www.mustaqila.com/%D8%B0%D9%88%D9%8A-%D8%A7%D9%84%D8%A7%D8%AD%D8%AA%D9%8A%D8%A7%D8%AC%D8%A7%D8%AA-%D8%A7%D9%84%D8%AE%D8%A7%D8%B5%D8%A9-%D9%88%D8%AD%D9%84%D9%85-%D8%A7%D9%84%D8%AD%D8%B5%D9%88%D9%84-%D8%B9%D9%84%D9%89/>
- **Irakischer Roter Halbmond:** al-hilal al-ahmar yuwazzi^c musa^cadat ghaza'iya wa ighathiya li-talaba fi kuliya al-tarbiya al-assasiya wa yatafaqqad al-ʿawa'il al-mutaʿafiffa wa-l-ʿaramil wa-l-ʿaytam fi manatiq baghdad [der rote Halbmond verteilt Hilfsgüter and Schüler an der Einrichtung für Grundausbildung und besucht redliche Familien, Witwen und Waisen in verschiedenen Vierteln von Bagdad], 6. November 2013
<https://www.ircs.org.iq/%d8%a7%d9%84%d9%87%d9%84%d8%a7%d9%84-%d8%a7%d9%84%d8%a3%d8%ad%d9%85%d8%b1-%d9%8a%d9%88%d8%b2%d8%b9-%d9%85%d8%b3%d8%a7%d8%b9%d8%af%d8%a7%d8%aa-%d8%ba%d8%b0%d8%a7%d8%a6%d9%8a%d8%a9-%d9%88%d8%a7%d8%ba/>
- **Kelly, Michael J.:** The Kurdish Regional Constitution within the Framework of the Iraqi Federal Constitution: A Struggle for Sovereignty, Oil, Ethnic Identity, and the Prospects for a Reverse Supremacy Clause. In: Penn State Law Review, Vol. 114:3, 2010 <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0OahUKEwiiysSxg4LZAhUSKOWKHRuiB3UQFggqMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.pennstatelawreview.org%2Farticles%2F114%2F114%2520Penn%2520St.%2520L.%2520Rev.%2520707.pdf&usg=AOvVaw0h6cRLAVqp5nSuKxbpGdIC>
<http://www.pennstatelawreview.org/articles/114/114%20Penn%20St.%20L.%20Rev.%20707.pdf>
- **Landinfo - Norwegian Country of Origin Information Centre:** Irak: Behandlingstilbud for barn med autisme i Kurdistanregionen (KRI), 5. April 2017 (verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1494335660_irq.pdf
- **Mediaalsadroffice:** al-hay'a al-siyasiya li-t-tayyar al-sadri tastaqbil wafd jam'iyat al-summ wa-l-bukm fi-l-ʿiraq [Politische Organisation der Sadr-Strömung empfängt Delegation der Gesellschaft für Taubstumme im Irak], 11. September 2016
http://www.mediaalsadroffice.com/2016/11/blog-post_32.html
- **Ministry of Foreign Affairs Iraq; Ministry of Human Rights Iraq; Ministry of Labour and Social Affairs Iraq; Ministry of Planning Iraq; Ministry of Finance Iraq; Ministry of Trade Iraq; Ministry of Education Iraq; Ministry of Culture Iraq et al.:** Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights; Fourth periodic report submitted by States parties under articles 16 and 17 of the Covenant; Iraq [22 May 2013] [E/C.12/IRQ/4], 20. November 2013 (veröffentlicht von CESCR, verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1398266804_g1348896.pdf
- **MRG - Minority Rights Group International:** Humanitarian challenges in Iraq's displacement crisis, 22. Dezember 2016 (verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1483364807_irk.pdf

- **Republic of Iraq – General Secretariat for the Council of Ministers:** al-‘amana al-‘ama li-majlis al-wuzara’: al-musadaqa ‘ala matalib jam‘iyat al-summ wa-l-bukm fi-l-‘iraq [Generalsekretariat des Ministerrates: Zustimmung hinsichtlich der Forderungen der Gesellschaft für Taubstumme im Irak], 19. Juni 2017
<http://cabinet.iq/ArticleShow.aspx?ID=7538>
- **Rudaw:** Erbil rehab center replaces limbs lost to landmines, disease, 21. September 2015
<http://www.rudaw.net/english/kurdistan/210920153>
- **Rudaw:** maqha khas li-l-summ wa-l-bukm fi Kirkuk yatabadil rawwaduhu humumahum bi-samt [Café speziell für Taubstumme in Kirkuk dessen Besucher ihre Sorgen in Stille austauschen], 25. Jänner 2017
<http://www.rudaw.net/arabic/kurdistan/250120175>
- **Salahaddin:** jawlat al-kamira – markaz dar al-‘ata’ li-‘ilaj wa ta’hil mardha al-tawahhud wa-l-mu‘aqin [Kameratour: Dar al-Attaa-Zentrum für die Behandlung und Rehabilitation von Personen mit Autismus und anderen Behinderungen], 18. Jänner 2017
<https://www.youtube.com/watch?v=PLJ9LdtG-lw>
- **Shafaqna:** mumaththil al-sayyid al-sistani yaftatih markaz al-imam al-hussein li-l-summ wa yaltaqi amin al-‘ataba al-‘ulwiya [Vetreter des Herrn Sistani eröffnet Zentrum al-Imam al-Hussein für Taube und trifft auf einen Vetreter der Imam-Ali-Moschee], 13. Jänner 2016
<http://iraq.shafaqna.com/AR/22183>
- **Sky News Arabiya:** madrasa li-l-summ wa-l-bukm bi-kurdistan al-‘iraq [Schule für Taubstumme in Kurdistan], 7. Februar 2015
<https://www.skynewsarabia.com/web/video/722422/%D9%83%D8%B1%D8%AF%D8%B3%D8%AA%D8%A7%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%B9%D8%B1%D8%A7%D9%82-%D9%85%D8%AF%D8%B1%D8%B3%D8%A9-%D9%84%D9%84%D8%B5%D9%85-%D9%88%D8%A7%D9%84%D8%A8%D9%83%D9%85>
- **SSA - US Social Security Administration:** Social Security Programs Throughout the World: Asia and the Pacific, 2016 , März 2017 (verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1491304254_iraq.pdf
- **The Baghdad Post:** ghaddan itlaq duf‘a jadida min ratib al-mu‘ayyin al-mutafarigh li-l-madaniyin fi baghdad [Morgen Beginn neuer Lohnauszahlung für Vollzeithelfer von Bürgern in Bagdad], 22. Dezember 2017
<http://www.thebaghdadpost.com/ar/story/72675/%D8%A7%D9%84%D8%B9%D9%85%D9%84-%D8%BA%D8%AF%D8%A7-%D8%A5%D8%B7%D9%84%D8%A7%D9%82-%D8%AF%D9%81%D8%B9%D8%A9-%D8%AC%D8%AF%D9%8A%D8%AF%D8%A9-%D9%85%D9%86-%D8%B1%D8%A7%D8%AA%D8%A8-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B9%D9%8A%D9%86-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%AA%D9%81%D8%B1%D8%BA-%D9%84%D9%84%D9%85%D8%AF%D9%86%D9%8A%D9%8A%D9%86-%D9%81%D9%8A-%D8%A8%D8%BA%D8%AF%D8%A7%D8%AF>
- **UNAMI - UN Assistance Mission for Iraq:** Report on Human Rights in Iraq: July- December 2013, Juni 2014 (verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1419255816_unami-hro-ohchr-hr-report-jul-dec2013-eng-final-14july14.pdf

- **UNAMI - UN Assistance Mission for Iraq; OHCHR - UN Office of the High Commissioner for Human Rights:** Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, Dezember 2016 (veröffentlicht von UNAMI, verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1488875348_unami-ohchr-report-on-the-rights-of-pwd-final-2jan2017.pdf
- **UNICEF - UN Children's Fund; Government of Iraq:** Child Poverty in Iraq: An Analysis of Child Poverty Trends and Policy Recommendations for the National Poverty Reduction Strategy 2017-2021, 31. Jänner 2017 (veröffentlicht von ReliefWeb, verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1504702905_un064563-child-poverty-in-iraq.pdf
- **USAID - Die United States Agency for International Development:** Iraq Access To Justice Program - Values Of Access To Justice And Persons With Disabilities In Iraq, März 2014
http://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PA00K2Z6.pdf
- **USDOS - US Department of State:** Country Report on Human Rights Practices 2016 - Iraq, 3. März 2017 (verfügbar auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/local_link/337187/479950_de.html
- **Verfassung der Republik Irak** (inoffizielle englische Übersetzung), 15. Oktober 2005 (verfügbar auf Refworld)
<http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>